

# **Satzung** **über die Verleihung der** **Ehrenmedaille des Marktes Ebenfeld** **in der Fassung vom 12.06.2013**

Der Markt Ebenfeld erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (BVBl. S. 353) folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1**

1. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Markt Ebenfeld wird die Medaille des Marktes Ebenfeld geschaffen.
2. Sie wird verliehen an Personen, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben.

### **§ 2**

Die Medaille ist in Feinsilber, vergoldet ausgeführt.  
Sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen des Marktes Ebenfeld und auf der Rückseite die Schriftwidmung „Für besondere Verdienste“.

### **§ 3**

1. Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben das Recht, Männer und Frauen, die sich für den Markt verdient gemacht haben, für die Verleihung der Ehrenmedaille vorzuschlagen. Über die Verleihung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Der Geehrte erhält eine Ehrenurkunde über die Verleihung sowie eine Anstecknadel des Marktes Ebenfeld.
3. Die Verleihung findet in der Regel im Rahmen einer Festsitzung des Marktgemeinderates statt.

### **§ 4**

Die Zahl der lebenden Geehrten soll 20 nicht übersteigen.

### **§ 5**

Im Übrigen sind auf die Satzung die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden.

## **§ 6**

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund der Satzung nach sich. Die Ehrenmedaille ist in diesem Fall an den Markt Ebensfeld zurückzugeben. Die Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 Gemeindeordnung bleiben unberührt.

## **§ 7**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebensfeld, den 25. Juli 1980; zuletzt geändert, 12.06.2013

Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister